

**Verordnung  
zum Steuergesetz**

**(Änderung vom 30. Juni 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 wird wie folgt geändert:

**E. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte**

§ 57 a. Die Steuern, die von den AHV-Ausgleichskassen im vereinfachten Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte nach den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit bezogen und an das kantonale Steueramt abgeliefert werden, werden gemäss §§ 36 und 37 der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994 auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

Verteilung  
der Steuern

§ 72 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 73:

6. Mitteilungspflicht der Grundsteuerbehörden

§ 74 wird aufgehoben.

§ 75. Abs. 1 und 2 unverändert.

1. Bezug  
der Bussen

<sup>3</sup> Die Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbescheids zu entrichten. Das Ergreifen eines ordentlichen Rechtsmittels hemmt die Zahlungsfrist.

Abs. 4 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hollenstein

Der Staatsschreiber:  
Husi